

Beitragsordnung – Deutschland im Gleichgewicht – (DiG)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Mitglieder der DiG sind verpflichtet, Beiträge an den Bundesverband zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die Partei und endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstands festgelegt.

§ 2 Beitragsgruppen

(1) Die Mitglieder werden in folgende Beitragsgruppen eingeteilt:

- ****Reguläre Mitglieder****: Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- ****Jugendliche Mitglieder****: Mitglieder unter 18 Jahren.
- ****Ermäßigte Mitglieder****: Schüler, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose und Rentner.
- ****Fördernde Mitglieder****: Mitglieder, die die Partei finanziell besonders unterstützen möchten.
- ****Gründungsmitglieder****: Mitglieder, welche die Partei gegründet haben

(2) Die genauen Beitragssätze für jede Gruppe werden durch den Bundesparteitag festgelegt.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die monatlichen Beiträge betragen:

- Reguläre Mitglieder: 12,50 Euro
- Jugendliche Mitglieder: 5,00 Euro
- Ermäßigte Mitglieder: 6,25 Euro
- Fördernde Mitglieder: Mindestens 50 Euro

(2) Der Bundesparteitag kann die Beitragssätze anpassen, um den finanziellen Bedürfnissen der Partei gerecht zu werden.

(3) Der Bundesvorstand kann durch Vorstandsbeschluss, Rabatt-Aktionen für Mitgliedsbeiträge beschließen. Der eingeräumte Rabatt darf die Schwelle von 25% nicht überschreiten.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift, Überweisung oder durch ein anderes vom Schatzmeister genehmigtes Verfahren.

(2) Mitglieder können auf Antrag eine jährliche Zahlungsweise beantragen.

§ 5 Beitragsbefreiung

(1) Mitglieder, die in finanziellen Notlagen sind, können beim Schatzmeister eine vorübergehende Beitragsbefreiung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Die Beitragsbefreiung wird für maximal ein Jahr gewährt und kann bei fortbestehender Notlage verlängert werden.

§ 6 Beitragsrückstände

(1) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.

(2) Bei fortbestehenden Rückständen von mehr als sechs Monaten kann der Bundesvorstand das Mitglied ausschließen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragssatzung tritt mit dem Gründungsdatum am 31.05.2025 der Partei in Kraft.